



Verfahrenshinweise zur Pflanzengesundheitsabfertigung über das Land Bremen ab 14.12.2019



Reduzierte Kontrollen

Rechtsvorschrift

Die Verordnung (EG) 1756/2004 ermöglicht die Umsetzung einer reduzierten Kontrollfrequenz für pflanzliche Waren, für die eine Untersuchungspflicht besteht. Je nach Warenart und Herkunft kann von einer 100%igen Untersuchungspflicht abgesehen werden.

Voraussetzung hierfür ist immer eine positive Dokumentenkontrolle

Diese Auflistung der hierunter fallenden Waren ist in einem ständigen Anpassungsprozess und wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Anmeldung und Ablauf

Jede Sendung, die pflanzengesundheitlich zeugnis- und untersuchungspflichtige Waren enthält, muss über TRACES NT bei der GKS¹ der Einlassstelle angemeldet werden, unabhängig davon, ob diese Ware ggf. unter die reduzierte Kontrollfrequenz fallen würde.

->Abfertigung am Eingangsort

Soll die betreffende Sendung abschließenden an der Einlassstelle pflanzengesundheitlich abgefertigt werden, kann die dort zuständige GKS im Rahmen der o.g. Verordnung auf eine Warenuntersuchung verzichten.

->Abfertigung am Bestimmungsort

Soll die betreffende Sendung erst am Bestimmungsort abschließenden pflanzengesundheitlich abgefertigt werden, kann die dort zuständige Pflanzengesundheitskontrollstelle im Rahmen der o.g. Verordnung auf eine Warenuntersuchung verzichten.

Im Falle einer reduzierten Kontrolle wird nach der positiven Dokumentenkontrolle das GGED-PP² durch die zuständige GKS validiert und die Anwendung der reduzierten Kontrolle darin vermerkt. Dem verantwortlichen Unternehmer werden entsprechend des bekannten Importverfahrens die GGED-PP Dokumente ausgehändigt.

Gebühren

Bei der Anwendung einer reduzierten Kontrolle gemäß der o.g. Verordnung wird dies in den Gebühren entsprechend pro Sendung berücksichtigt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt gemäß der Tabellen des jeweils gültigen Bremischen Gebührenhandbuchs.

Gebühren	bei	reduzierter Kontrolle	Standardkontrolle	Intensivkontrolle
Dokumentenkontrolle (je Sendung)		Ja	Ja	Ja
Nämlichkeitskontrolle (je Sendung)		nur wenn erfolgt	Ja	Ja
Warenuntersuchung (nach Menge)		Nein	Ja	Ja
sonstige / weitere ³ Gebühren		sofern zutreffend	sofern zutreffend	Ja

Somit werden Sendungen ohne Warenuntersuchung mit einem geringen Gebührensatz belastet, Sendungen mit einer Standardkontrolle mit der vollen Gebühr und Waren, bei denen eine Intensivuntersuchung vorgeschrieben oder aufgrund von Verdachtsmomenten erforderlich wird mit einer erhöhten Gebühr belastet.

¹ GKS: Grenzkontrollstelle, hier: Grenzkontrollstelle der Pflanzengesundheitskontrolle

² GGED-PP: Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzliche Erzeugnisse

³ Weitere Gebühren z.B. Verwaltungsaufwand, Fahrtkosten, Wartezeiten, besondere Untersuchungen nach EU-Durchführungsrechtsakten, usw.